

Betriebsordnung

Allgemeine Bedingungen für Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher in den Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG und der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG.

Einleitung

Die vorliegende Betriebsordnung legt die Grundregeln fest, die es in den Räumlichkeiten der MCH Messe Schweiz (Basel) AG und der MCH Messe Schweiz (Zürich) AG (nachfolgend Messe Schweiz genannt) einzuhalten gilt. Sie richtet sich an alle Personen, die sich im Rahmen einer Veranstaltung in den Räumlichkeiten der Messe Schweiz aufhalten.

1

Öffnungszeiten und Zutrittsrecht

1.1 Öffnungszeiten

Die Hallenöffnungszeiten werden den Ausstellern und Standbauern frühzeitig bekannt gegeben.

1.2 Zutrittsrecht

Zutritt zu den Räumlichkeiten der Messe Schweiz hat nur, wer einen gültigen Ausweis oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen kann. Die Messeleitung kann für einzelne Veranstaltungen Sonderregelungen für die Zutrittsberechtigung erlassen.

1.3 Arbeitsausweise

Standbauer, Spediteure, Handwerker und andere Lieferanten, welche während einer Veranstaltung Arbeiten in den Räumlichkeiten der Messe Schweiz auszuführen haben, müssen gegen Gebühr entsprechende Ausweise beziehen. Generell werden Jahresausweise mit Foto erstellt, welche vorbestellt werden müssen. In Ausnahmefällen können Ausweiskarten für die Dauer eines einzelnen Anlasses ausgestellt werden. Für bestimmte Veranstaltungen sind Arbeitsausweise auch während der Auf- und Abbauphase notwendig. Die Standbauer, Spediteure, Handwerker und anderen Lieferanten werden entsprechend informiert. Arbeitsausweise werden grundsätzlich nur nach Vorlage eines schriftlichen Arbeitsauftrages des Ausstellers ausgestellt.

2

An- und Abtransport der Ausstellungsgüter

2.1 Güterumschlag

Der Güterumschlag erfolgt über den Checkpoint der Messe Schweiz. Ab Checkpoint werden die Fahrzeuge (Lkw, Lieferwagen und Pkw) an die vorgesehene Anlieferzone zugewiesen. In der Anlieferzone ist für jedes Fahrzeug eine Barkaution von CHF 100.– oder € 100.– zu hinterlegen. Die Barkaution wird zurückerstattet, wenn die vorgegebene Zeitlimite für den Güterumschlag nicht überschritten wird, andernfalls fällt sie an die Messe Schweiz.

2.2 Container und Wechselbrücken

Das Abstellen von Containern und Wechselbrücken in den Hallen und auf den Anlieferzonen ist nicht gestattet. Abstellplätze können durch die Messe Schweiz vermittelt werden.

2.3 Verpackung

Die transportgerechte Verpackung der Standbaumaterialien ist für alle Standbauer obligatorisch.

2.4 Postsendungen

Auf dem Messegelände in Basel werden Sendungen grundsätzlich direkt an den Stand des Ausstellers geliefert. Auf dem Messegelände in Zürich werden nur Pakete direkt an den Stand des Ausstellers geliefert, welche als Express- oder Kuriersendung aufgegeben worden sind. Sendungen per Post sind wie folgt zu adressieren: Name des Ausstellers, Name der Messe, Hallennummer, Standnummer, Messe Schweiz (Standort Basel oder Zürich), Strasse, PLZ, Ort.

2.5 Luftfracht

Sendungen per Luftfracht sind wie folgt zu adressieren: EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg bzw. Flughafen Zürich, Name des Ausstellers, Name der Messe, Hallennummer, Standnummer, Messe Schweiz (Standort Basel oder Zürich), Strasse, PLZ, Ort.

2.6 Leergut

Lagerflächen für Leergut kann durch die Messe Schweiz vermittelt werden. Für Leergut, welches nicht durch die Messe Schweiz eingelagert wird, kann eine termingerechte Anlieferung nach Messeschluss nicht gewährleistet werden.

2.7 Benutzung der Hallenlifte

Liftreservierungen können keine vorgenommen werden. Die Dimensionen und Tragkräfte der einzelnen Lifte sind auf den Hallenplänen vermerkt.

2.8 Transport während der Messe

Während der Öffnungszeiten ist der Transport von Ausstellungsgütern in und aus den Hallen untersagt. Die Nachlieferung von Ausstellungsgütern an die Stände hat täglich vor der Öffnung bzw. nach der Schliessung der Hallen für die Besucher zu erfolgen.

3

Zollformalitäten

3.1 Messezollamt

Für Fragen betreffend Ein- und Ausfuhr von Waren steht auf dem Messegelände in Basel und Zürich ein Messezollamt zur Verfügung (Messezollamt Basel: Tel. +41 58 206 21 22; Messezollamt Zürich: Tel. +41 1 315 44 10).

3.2 Vorübergehend in die Schweiz eingeführte Waren

Für Waren, die nur vorübergehend in die Schweiz eingeführt werden, sind die schweizerischen Grenzabgaben sicherzustellen, bis die Waren die Schweiz wieder verlassen haben. Die Abwicklung geschieht am besten mit dem internationalen Zolldokument «Carnet ATA», welches die Zollformalitäten nicht nur für die Schweiz, sondern auch für das Herkunftsland der Güter und für allfällige Transitländer sicherstellt. Die Aussteller können das «Carnet ATA» bei einer Handelskammer ihres Landes beziehen.

3.3 Zum Verkauf in die Schweiz eingeführte Waren

Waren, die zum Verkauf in die Schweiz eingeführt werden, sind bei der Einfuhr mit Hilfe eines Spediteurs mit einem «Freipass» abzufertigen. Als Wert ist derjenige Betrag in Schweizer Franken einzusetzen, zu dem die Ware an der Messe zum Verkauf angeboten wird. Neben den Zollabgaben ist auch die Mehrwertsteuer zu entrichten.

4

Unfallverhütung

4.1 Arbeitssicherheit

Die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer und Lieferanten sind verantwortlich für die Arbeitssicherheit ihrer Mitarbeiter und Hilfspersonen, die in den Räumlichkeiten der Messe Schweiz Arbeiten ausführen.

4.2 Unfallverhütungskommission

Die zur Überprüfung von Einrichtungen und Geräten eingesetzte Unfallverhütungskommission wird vor Beginn der Veranstaltung und, soweit notwendig, auch am Vormittag des Eröffnungstages die Kontrollbesichtigung vornehmen. Ihren Anweisungen ist strikte Folge zu leisten. Die Aussteller müssen während der Überprüfung durch fachkundiges Personal vertreten sein.

4.3 Vorführung von Maschinen

Bei der Vorführung von Maschinen, Apparaten und Werkzeugen dürfen weder Besucher noch Aussteller oder Drittpersonen gefährdet werden.

4.4 Schutzvorrichtungen

Es dürfen nur solche Objekte ausgestellt und vorgeführt werden, die den Sicherheitsanforderungen des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten und den Unfallverhütungsvorschriften der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) entsprechen. Technische Einrichtungen und Geräte, die den Voraussetzungen für das Inverkehrbringen nicht entsprechen, dürfen nur ausgestellt oder vorgeführt werden, wenn ein Schild deutlich darauf hinweist, dass die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nicht nachgewiesen ist und die erforderlichen Massnahmen getroffen sind, um die Sicherheit und die Gesundheit von Personen zu gewährleisten. An den nicht in Betrieb stehenden Einrichtungen und Geräten dürfen die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, jedoch nur zu dem Zweck, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die entferntesten Schutzvorrichtungen sind im Stande so aufzubewahren, dass sie ohne weiteres vorgelegt werden können. Bei Unklarheiten gibt die SUVA Auskunft (SUVA Basel: St. Jakobs-Strasse 24, 4002 Basel, Tel. +41 61 278 46 00; SUVA Zürich: Dreikönigstrasse 7, 8022 Zürich, Tel. +41 1 205 91 11).

4.5 Entfernung von Ausstellungsgütern

Ausstellungsgüter, die nicht mit den Unfallverhütungsvorschriften übereinstimmen, müssen mit diesen am Tag der Beanstandung in Einklang gebracht oder entfernt werden. Nötigenfalls ist die Messe Schweiz berechtigt, die Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers entfernen zu lassen.

5

Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

5.1 Allgemeines

In den Räumlichkeiten der Messe Schweiz dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die den Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) entsprechen. Detaillierte Angaben dazu finden sich in den Standbaurichtlinien.

5.2 Brandmeldeanlagen

Geschlossene, gedeckte Räume in mehrgeschossigen Ständen müssen in den Hallen auf dem Messegelände in Basel an die Brandmeldeanlagen angeschlossen werden.

5.3 Verkleidungen und Dekorationen

Verkleidungen und Dekorationen dürfen nur aus Materialien hergerichtet werden, welche gemäss VKF-Normen schwer brennbar sind, im Brandfalle nicht tropfen und keine giftigen Gase entwickeln. Wandverkleidungen aus festem Papier sind feuerhemmend zu imprägnieren und so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Stroh, Schilf, Tannenreisig und anderes leicht entflammbares Dekorationsmaterial darf nicht verwendet werden.

5.4 Feuergefährliche Stoffe

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe ist in den Räumlichkeiten der Messe Schweiz verboten. Es dürfen keine Reklameballons verkauft oder abgegeben werden, die mit Wasserstoff oder Gasen ähnlicher Eigenschaften gefüllt sind.

5.5 Feuerstellen

Für die Aufstellung und Lagerung der Einrichtungen und Geräte im Stand ist vom Aussteller in allen Fällen vor Messebeginn eine feuerpolizeiliche Bewilligung einzuholen. Entsprechende Gesuche sind über die Messe Schweiz einzureichen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoffflaschen muss den Ausstellern bewilligt werden, sofern es für die Demonstration der Ausstellungsgüter benötigt wird und keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht zu Dekorationszwecken ist nicht zulässig.

5.6 Fluchtwege und technische Einrichtungen

Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen müssen stets freigehalten werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis benützt werden können. Elektroverteilkästen, Lüftungsrohre sowie Gas- und Wasserleitungen dürfen durch Stände, Ausstellungsgüter oder andere Objekte weder ganz noch teilweise verbaut oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind innen und aussen auf ihrer ganzen Breite dauernd freizuhalten.

5.7 Rauchverbot

In Räumlichkeiten, in denen leicht brennbare Materialien gelagert werden, ist das Rauchen verboten.

6

Bewachung

6.1 Allgemeine Hallenbewachung

Die Messe Schweiz organisiert vor, während und nach der Messe eine allgemeine Hallenbewachung. Die Bewachung beginnt in der Regel mit dem Beginn der offiziellen Aufbauzeit und ist den besonderen Verhältnissen der einzelnen Hallen angepasst. Während der Messe erfolgt die Bewachung am Tag und in der Nacht. Nach der Messe bleibt die Bewachung bis zu einem von der Messe Schweiz bestimmten Termin bestehen. Bei Messeschluss und beim Räumen der Stände ist erhöhte Aufmerksamkeit angezeigt, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr besteht. Durch die von der Messe Schweiz übernommene allgemeine Hallenbewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt.

6.2 Elektronische Überwachung der Hallen

Die Hallen auf dem Messegelände in Basel werden während der Dauer der Messen inklusive Auf- und Abbauzeit mit einer Videoanlage überwacht. Die Gebäudeschliessung ist mittels Sicherheitsleitsystem elektronisch unter Kontrolle.

6.3 Einzelstandbewachung

Eine Einzelbewachung des Standes darf aus Sicherheitsgründen nur bei der Messe Schweiz bestellt werden.

6.4 Verursachung von Mehrkosten

Wer infolge Betretens der Räumlichkeiten ausserhalb der dafür festgesetzten Zeit (z.B. für die Zulieferung von Waren oder die Reinigung eines Standes) Mehrkosten an Bewachung, Beleuchtung usw. verursacht, dem können diese Kosten von der Messe Schweiz in Rechnung gestellt werden.

7

Standbau

7.1 Standbau- und Gestaltungsrichtlinien

Für den Standbau in den Räumlichkeiten der Messe Schweiz sind neben der vorliegenden Betriebsordnung auch die Standbau- und Gestaltungsrichtlinien zu beachten.

7.2 Standfläche

Die auf den Platzierungsplänen zugewiesene Fläche steht dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinie entspricht allseitig der maximalen Ausdehnung des Standes. Auskragungen über diese Linie (Erker, Leuchtschriften usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenzen untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe). Alle nicht als Stand- bzw. Lagerfläche bestimmten Flächen sind Freiflächen. Diese dienen einerseits der Logistik (Warentransport, Erschliessung), andererseits der Sicherheit (Fluchtwege) und müssen freigehalten werden. Die Messe Schweiz behält sich vor, die Fahrer der Hebefahrzeuge, Camions usw. anzuweisen, widerrechtlich abgestelltes Standbaumaterial zu Lasten des Ausstellers zu entfernen.

7.3 Mehrgeschossiger Standbau

Für alle mehrgeschossigen Stände muss ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die Messeleitung übernimmt die Koordination mit den zuständigen Baubehörden. Die ausgestellte Standbaugenehmigung ist – sofern keine Abänderungen gemacht werden – auch für die kommenden Messen gültig. Der Stand muss freistehend gebaut werden und darf nicht mit dem Gebäude verhängt sein. Detaillierte Angaben dazu finden sich in den Standbau- und Gestaltungsrichtlinien.

7.4 Entfernung von Standeinrichtungen

Die Messe Schweiz ist berechtigt, die Entfernung von Standeinrichtungen, die nicht den allgemeinen und besonderen Vorschriften entsprechen, zu verlangen oder nötigenfalls auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen. Die Messe Schweiz lehnt in diesem Fall jede Haftung für Beschädigungen am Standgut ab.

7.5 Auf- und Abbau der Stände

Die vorgeschriebenen Ein- und Ausräumungstermine sind einzuhalten. Die Gänge müssen in der Regel am Tag vor der Eröffnung um 12.00 Uhr geräumt sein, damit mit der Hallenreinigung begonnen werden kann. Für bestimmte Messen gelten besondere Regelungen. Vom Eröffnungstage an dürfen während der ganzen Messedauer keine Veränderungen an der Standeinrichtung mehr vorgenommen werden. Ausstellungsgüter dürfen erst am letzten Messetag nach Messeschluss entfernt werden. Der Stand und die Ausstellungsgüter müssen spätestens bis Ablauf des von der Messeleitung festgelegten Ausräumtermins vom Aussteller vollständig geräumt und vom Messegelände entfernt werden. Die Messe Schweiz behält sich vor, nach Ablauf dieser Frist Stand und Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen, und lehnt jegliche Haftung für diese Güter ab.

7.6 Hallenboden

Der Aussteller hat seinen Platz im gleichen Zustand, wie er ihn angetreten hat, abzugeben. Es dürfen keine Befestigungen in den Hallenböden verankert werden. Maschinenfundamente sind nach Messeschluss vollständig zu entfernen. Dasselbe gilt auch für alle anderen festen Bauelemente, die im Stand eingerichtet worden sind. Es dürfen nur solche Teppichklebebänder verwendet werden, welche die Hallenböden nicht beschädigen. In der Halle 7 auf dem Messegelände in Zürich dürfen keine Teppichklebebänder verwendet werden. Beschädigungen des Hallenbodens und anderer Gebäudeteile werden durch die Messe Schweiz instand gestellt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

7.7 Hallendecke

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Klammern, Stahlseile) dürfen nur durch die offiziellen Vertragspartner der Messe Schweiz montiert werden.

8

Technische Anschlüsse

8.1 Allgemeines

Sämtliche von der Messe Schweiz zur Verfügung gestellten Anschlüsse sind mit den offiziellen Formularen zu bestellen. Private Installationen sind strengstens untersagt. Technische Leitungen, die über die Verkehrswege führen, müssen entsprechend gesichert und markiert sein. Alle Anschlüsse, Anschlusskästen, Verteiler und Abzweigungen müssen jederzeit zugänglich sein.

8.2 Wasser

Die Wasserzu- und -ableitungen vom Messe-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure der Messe Schweiz installiert werden. Für Aussteller, die grössere Mengen an Wasser verbrauchen (z. B. für Bassins und Pools), ist die Installation einer Wasserzu- und -ableitung obligatorisch.

8.3 Elektrizität

Sämtliche Zuleitungen der Hauptanschlüsse an den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure der Messe Schweiz installiert werden. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten.

8.4 Gas

Feste Gasanschlüsse sind nur in der Halle 2.2 der auf dem Messegelände in Basel vorhanden. Die Gaszuleitung vom Messe-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers sowie die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen nur durch die offiziellen Installateure der Messe Schweiz installiert werden. Die Benutzung von Propan- und Butangas ist nur mit Bewilligung der Feuerpolizei gestattet. Das Kochen mit Flüssiggas ist verboten. Es dürfen nur SVGW-geprüfte Geräte an das Messe-Leitungsnetz angeschlossen werden. Die Installationen werden vor jeder Messe vom Elektrizitätswerk auf Dichtheit und Funktion geprüft. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und Merkblätter sind zu beachten.

8.5 Geruchsabsaugung

An Ständen, an denen gekocht, grilliert oder fritiert wird, müssen auf Kosten des Ausstellers Geruchsabzugshauben installiert werden. In der Halle 2.2 auf dem Messegelände in Basel dürfen nur Abzugshauben der Messe Schweiz an die dort vorhandene Ventilationsanlage angeschlossen werden.

8.6 Druckluft

In den Hallen der Messe Schweiz ist ein zentrales Druckluftnetz vorhanden, das bei genügend Auslastung in Betrieb genommen wird. Die Druckluftleitungen vom Messe-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers dürfen nur durch die offiziellen Installateure der Messe Schweiz installiert werden. Das selbstständige Aufstellen und Installieren von fremden Kompressoren in den Hallen ist untersagt.

8.7 Kommunikationsmittel

Die Messe Schweiz verfügt über modernste Kommunikationsnetzwerke. Übertragungen von Sprache, Daten, Bildern usw. können via Messe-Netzwerk in das öffentliche Netz eingespeist werden. Es ist auch möglich, innerhalb der Messehallen eine Punkt-Punkt-Verbindung zu schalten. Die Hauptzuleitungen dürfen nur durch die offiziellen Installateure der Messe Schweiz installiert werden.

8.8 Standklimatisation

Für zusätzliche Standkühlung steht in den Hallen auf dem Messegelände in Basel ausschliesslich das fest installierte Kältenetz zur Verfügung. Andere als die fest installierte Kühlung ist in diesen Hallen nicht erlaubt. Die Kälteleitungen vom Messe-Leitungsnetz bis in den Stand des Ausstellers dürfen nur durch die offiziellen Installateure der Messe Schweiz ausgeführt werden.

9

Reinigung und Abfallentsorgung

9.1 Allgemeine Reinigung

Die allgemeine Reinigung der Gänge, Treppen, sanitären Einrichtungen usw. wird durch die Messe Schweiz besorgt.

9.2 Standreinigung

Für die Reinigung des Standes ist der Aussteller selber verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens $\frac{1}{4}$ Stunde vor Messebeginn und 1 Stunde nach Messeschluss beendet sein. Falls der Aussteller die Standreinigung nicht selber übernehmen will, muss er diese bei der Messe Schweiz bestellen.

9.3 Abfallentsorgung

Die Messe Schweiz organisiert die Entsorgung von Abfällen. Kleinere Mengen werden auf Kosten des Ausstellers in den messe-eigenen Abfallsäcken gesammelt und entsorgt. Grössere Mengen, sperrige Abfälle und Sonderabfälle werden gegen Rechnungsstellung in Containern und Spezialbehältern entsorgt.

10

Gewerblicher Rechtsschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den gewerblichen Rechtsschutz (Schutz von Erfindungspatenten, Marken, Herkunftsbezeichnungen, Design und Urheberrechten sowie Schutz vor unlauterem Wettbewerb) sind zu respektieren. Wer gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt, kann sowohl zivil- als auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Drucksachen, Werbemittel und Ausstellungsgüter jeder Art, die aus irgendeinem Grunde Anlass zu begründeten Beanstandungen geben, sind auf Anordnung der Messeleitung unverzüglich zu entfernen. Bei Unklarheiten gibt das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum Auskunft (Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Tel. +41 31 325 25 25).

10.1 Musikalische Darbietungen

Wer in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände der Messe Schweiz Livemusik oder Musik ab Ton- oder Tonbildträgern spielt bzw. abspielt, ist aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht verpflichtet, bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) eine Bewilligung einzuholen. Die Verwendung von Musik ist der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Messe oder Veranstaltung anzumelden. Die Messe Schweiz anerkennt keine Drittansprüche, welche infolge der Nichtbeachtung der Urheberrechtsvorschriften erhoben werden sollten (Auskunfts- und Bewilligungsstelle: SUISA, Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, oder SUISA, Avenue du Grammont 11bis, case postale, CH-1000 Lausanne 13).

10.2 Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern

Zum Schutze der Rechte der Aussteller dürfen fotografische, filmische oder andere Aufnahmen von fremden Ständen und Ausstellungsgütern in den Räumlichkeiten der Messe Schweiz nur mit dem Einverständnis der Messeleitung gemacht werden. Diese kann für die Bewilligung eine Gebühr pro Stand verlangen. Nahaufnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der betroffenen Aussteller. Neben den nachstehend beschriebenen Massnahmen der Messeleitung ist es jedoch Sache der Aussteller bzw. ihres Standpersonals, die für die Durchsetzung ihrer Rechte nötigen Vorkehrungen zu treffen und unerwünschte Aufnahmen zu verhindern. Die Messe Schweiz anerkennt keinerlei Ansprüche, falls auf unzulässige Weise Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern gemacht werden.

10.3 Gewerbsmässige Aufnahmen

Das gewerbsmässige Fotografieren und Reproduzieren aller Art ist nur mit besonderer Bewilligung der Messeleitung gestattet. Im Einvernehmen mit den Ausstellern kann die Messeleitung für bestimmte Bereiche ein generelles Verbot für Aufnahmen und Reproduktionen aller Art erlassen.

10.4 Aufnahmerecht der Messe Schweiz

Die Messe Schweiz ist berechtigt, Fotos, Filme oder andere Aufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und für ihre eigenen oder für allgemeine Werbe- und Presse-zwecke zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

10.5 Standaufnahmen durch Aussteller

Aussteller, die ihren Stand selbst oder durch eigenes Personal aufnehmen lassen wollen, erhalten unter Vorweisung der Ausstellerkarte die Aufnahmebewilligung unentgeltlich. Es ist jedoch damit keine allgemeine Aufnahmebewilligung verbunden. Sie gilt nur für den eigenen Stand.

11

Werbung

Das Verteilen von Drucksachen und Geschenken ausserhalb des Messestandes ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung erlaubt. Lotterien gemäss dem Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten sind verboten. Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerbung, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

12

Vorfürungen

Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbarn oder Besucher offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, das Tragen von Phantasie-Reklamekostümen ausserhalb des Standes, Lärm jeder Art usw. sind nicht gestattet. Vorfürungen innerhalb des Standes dürfen die Nachbarn weder in optischer, akustischer noch räumlicher Hinsicht stören. Ebensovwenig dürfen sie die Zirkulation der Besucher in den Gängen behindern. Im Übrigen sind die Vorschriften der Schall- und Laserverordnung vom 24. Januar 1996 einzuhalten.

13

Allgemeines

13.1 Hausrecht

Den Organen der Messe Schweiz steht auf dem gesamten Messegelände in Basel und Zürich das Hausrecht zu. Wer ihre Anordnungen nicht befolgt, kann nach fruchtloser Verwarnung vom Messegelände weggewiesen werden, ohne dass ihm dadurch irgendwelche rechtliche Ansprüche entstehen. Die Organe der Messe Schweiz sowie die von ihr beauftragten Personen haben jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten der Messe Schweiz.

13.2 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren in den Räumlichkeiten der Messe Schweiz ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Messe Schweiz kann für einzelne Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen. Behindertenführhunde sind von dieser Regelung ausgenommen.

13.3 Gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe

Die Abgabe von Zigaretten und Alkohol an Minderjährige, die Abgabe von Lachgas und der Umgang mit Produkten, welche aufgrund ihrer Zusammensetzung der Giftgesetzgebung unterliegen, sind an offenen Verkaufsstellen und Ständen verboten. Der Umgang mit Stoffen, Gegenständen und Geräten, die radioaktive Stoffe enthalten, oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen unterliegt gemäss der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1976 der Bewilligungspflicht.

13.4 Massnahmen der Messe Schweiz

Die Messe Schweiz ist berechtigt, jede ihr geeignet scheinende Massnahme für einen geordneten Veranstaltungsbetrieb anzuordnen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung fruchtlos blieb, das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Personen durchführen lassen.

13.5 Höhere Gewalt

Die Messe Schweiz ist bei Vorliegen von zwingenden Gründen, Drittverschulden, Zufall, politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie behördlichen Anordnungen berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern, abzusagen oder den Betrieb den Umständen anzupassen. In solchen Fällen lehnt die Messe Schweiz jede Haftung ab und die Betroffenen haben weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der Messe Schweiz angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet. Als Zufall gilt jeder weder von der Messe Schweiz noch von den Betroffenen zu vertretende, unvorhersehbare Umstand einschliesslich der höheren Gewalt.

13.6 Haftung für Ausstellungsgüter, Darbietungen und Standbetrieb

Die Messe Schweiz übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter, Standeinrichtungen und andere fremde Ware und schliesst unter Vorbehalt von Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts jede Haftung für Beschädigung und Abhandenkommen aus, sowohl für die Zeit, während der sich die Güter auf dem Messegelände befinden, als auch während des Zu- und Abtransportes. Die Messe Schweiz lehnt auch jede Haftung für Schäden ab, die sich aufgrund von Darbietungen und Präsentationen, durch den Auf- oder Abbau von Ständen und Ausstellungsgütern oder aus dem Standbetrieb heraus ergeben.

13.7 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Entstehung des Vertragsverhältnisses mit der Messe Schweiz anerkennen die Mieter, Veranstalter, Aussteller, Standbauer, Lieferanten und Besucher die vorliegende Betriebsordnung als verbindlich. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass ihre Angestellten und Hilfspersonen die Vorschriften der Betriebsordnung zur Kenntnis nehmen und einhalten.

13.8 Gültigkeit

Sollte der Wortlaut der vorliegenden Betriebsordnung zu Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung Anlass geben, ist die Fassung in deutscher Sprache massgebend.

13.9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Sowohl für Personen mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz gelten folgende Gerichtsstände: Sofern die MCH Messe Schweiz (Basel) AG Vertragspartei ist, unterwerfen sich die Parteien der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons **Basel-Stadt**. Sofern die MCH Messe Schweiz (Zürich) AG Vertragspartei ist, unterwerfen sich die Parteien der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons **Zürich**. Streitigkeiten, welche die Miete der Ausstellungsfläche betreffen, werden zwingend von den Gerichten am Messeort behandelt.

MCH Messe Schweiz (Holding) AG
Die Gruppenleitung

Basel, September 2005

MCH Messe Schweiz (Basel) AG
CH-4005 Basel, Schweiz
Telefon +41 58 200 20 20
Telefax +41 58 206 21 94
E-Mail: info@messe.ch
Internet: www.messe.ch
Postkonto: 40-2810-1
Bankkonto: Basler Kantonalbank, 4002 Basel,
Konto-Nr. 16 454.245.45, Clearing-Nr. 770,
Swiftcode BKB Bch BB

MCH Messe Schweiz (Zürich) AG
Wallisellenstrasse 49
Postfach, CH-8050 Zürich, Schweiz
Telefon +41 58 200 20 20
Telefax +41 58 206 50 50
E-Mail: info@messe.ch
Internet: www.messe.ch
Postkonto: 80-44090-9
Bankkonto: Zürcher Kantonalbank, 8050 Zürich,
Konto-Nr. 1128-1644.701, Clearing-Nr. 728,
Swiftcode ZKBK CH ZZ 80A